



# Reglement über die Overheadbeiträge (Overheadreglement)

vom 6. September 2013

Der Stiftungsrat

gestützt auf Artikel 10 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)<sup>1</sup>, Artikel 33 ff. der Verordnung vom 29. November 2013 zum Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (V-FIFG)<sup>2</sup> und Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe q der Statuten des Schweizerischen Nationalfonds vom 10. Mai 2023 sowie auf Antrag des Forschungsrats erlässt das folgende Reglement<sup>3</sup>:

## 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

### Artikel 1 Grundsätze

<sup>1</sup> Der Schweizerische Nationalfonds (nachfolgend „der SNF“) gewährt Beiträge an die Abgeltung indirekter Forschungskosten (Overheadbeiträge)<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Berechnungsbasis für die Overhead-Beiträge bilden die von den berechtigten Forschungsinstitutionen eingeworbenen Forschungsmittel im Bereich der anrechenbaren Förderungsinstrumente.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden jährlich ex post und pauschal ausgerichtet.

### Artikel 2 Beitragsberechtigung

<sup>1</sup> Overhead-Beiträge werden nach Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzes über die Forschungs- und Innovationsförderung an die Hochschulforschungsstätten und nicht kommerziellen Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs ausgerichtet<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Die Berechtigung setzt voraus, dass der SNF für die Durchführung von Forschungsvorhaben an Institutionen gemäss Absatz 1 Beiträge an Forschende im Rahmen der beitragsberechtigten Förderungsinstrumente zugesprochen hat.

<sup>3</sup> Beitragsberechtigt ist ausschliesslich die Institution als Ganzes bzw. die Gesamtschule. Der SNF richtet die Beiträge nicht an einzelne Hochschulinstitute, Unterabteilungen, Teilschulen oder dergleichen aus.

### Artikel 3 Verwendung der Overheadbeiträge

Die Institutionen nach Artikel 2 Absatz 1 sind in der Verwendung der Overhead-Beiträge im Rahmen der Zweckbestimmung nach Artikel 33 der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung frei.

---

1 SR 420.1

2 SR 420.11

3 geändert mit Beschluss des Ausschusses des Stiftungsrats vom 6. September 2013, in Kraft ab 1. Januar 2014

4 geändert mit Beschluss des Ausschusses des Stiftungsrats vom 6. September 2013, in Kraft ab 1. Januar 2014

5 geändert mit Beschluss des Ausschusses des Stiftungsrats vom 6. September 2013, in Kraft ab 1. Januar 2014

## 2. Kapitel Anwendungsbereich

### Artikel 4 Anrechenbare Förderungsbeiträge

<sup>1</sup> Der SNF richtet Overhead-Beiträge grundsätzlich auf Zusprachen im Rahmen seiner Förderungsinstrumente aus.

<sup>2</sup> Ausgenommen von der Overhead-Berechtigung sind Förderungsinstrumente, die

- a. in den Bedingungen das Einbringen von Eigenmitteln der Forschungsinstitutionen vorsehen;
- b. die Beitragsverwendung im Ausland beinhalten; oder
- c. keine namhaften indirekten Forschungskosten auslösen.

<sup>3</sup> Die Liste der beitragsberechtigten Förderungsinstrumente bildet den Anhang zu diesem Reglement. Der Forschungsrat passt die Liste bei Änderungen der Förderungsinstrumente unter Beachtung der Kriterien gemäss Absatz 2 an.

### Artikel 5 Hinweise in Verfügungen

Der Einbezug in die Overhead-Berechnung wird in den Verfügungen, mit denen der SNF Beiträge nach Artikel 4 zuspricht, vermerkt.

## 3. Kapitel Berechnungsgrundsätze und Höhe des Beitrags

### Artikel 6 Berechnungsbasis

<sup>1</sup> Die Basis für die Berechnung des Overheadbeitrags bilden die Neuzusprachen in einem Kalenderjahr, die Forschende für Forschungsvorhaben an den Institutionen gemäss Artikel 2 auf Beiträgen nach Artikel 4 als korrespondierende<sup>6</sup> Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger erhalten.

<sup>2</sup> Massgebend für die Einberechnung in den Overhead ist das Datum der Verfügung.

<sup>3</sup> Die Zuteilung erfolgt an jene Institution, an der die verantwortliche Beitragsempfängerin oder der verantwortliche Beitragsempfänger die bewilligte Forschung durchführen wird. Massgebend ist der beabsichtigte Durchführungsort zum Zeitpunkt der Verfügung.

<sup>4</sup> Der Overhead wird auf den massgebenden Zusprachen des Vorjahres berechnet.

### Artikel 7 Korrekturen

<sup>1</sup> Im Fall der Abänderung bzw. des Widerrufs einer Verfügung oder des Wechsels der korrespondierenden<sup>7</sup> Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger an eine andere Institution wird die Berechnung des Overhead-Beitrags nicht korrigiert.

<sup>2</sup> Verfällt ein Beitrag gemäss Artikel 34<sup>8</sup> Beitragsreglement des SNF<sup>9</sup>, so wird der darauf ausgezahlte Overhead-Beitrag bei der betroffenen Institution zurückgefordert bzw. bei der nächstfolgenden Abrechnung in Abzug gebracht.

---

<sup>6</sup> Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

<sup>7</sup> Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

<sup>8</sup> Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

<sup>9</sup> Beitragsreglement des SNF vom 27. Februar 2015.

**Artikel 8      Höhe des Beitrags**

<sup>1</sup> Die Höhe des pauschalen Overhead-Beitrags richtet sich nach den jährlich zur Verfügung stehenden Bundesmitteln und dem vom Parlament periodisch festgelegten maximalen Beitragssatz.

<sup>2</sup> Das Total der gemäss diesem Reglement in die Overhead-Berechnung einbezogenen Neuzusprachen, geteilt durch die zur Verfügung stehenden Mittel, ergibt den effektiven Prozentsatz für den Overhead-Beitrag des dem Berechnungsjahr folgenden Kalenderjahrs. Der Prozentsatz beträgt maximal 20%.

## 4. Kapitel Auszahlungsmodalitäten

**Artikel 9      Auszahlung des Overhead-Beitrags**

<sup>1</sup> Der Overhead wird je zur Hälfte jeweils am Ende des ersten und dritten Quartals ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Auszahlungen erfolgen auf der Basis der in Rechtskraft erwachsenen Verfügungen (Artikel 10 nachstehend) an die von den berechtigten Institutionen genannte Zahlungsadresse.

<sup>3</sup> Der SNF nimmt die Auszahlungen nach der Genehmigung des effektiven Prozentsatzes (Artikel 8 Absatz 2) durch das zuständige Departement vor.

<sup>4</sup> Die berechtigten Institutionen werden in geeigneter Weise über die der Berechnung des Overhead-Beitrags zugrunde gelegten Neuzusprachen dokumentiert.

## 5. Kapitel Verfahren und Beschwerderecht

**Artikel 10      Verfügung**

<sup>1</sup> Der SNF eröffnet den berechtigten Institutionen die Höhe des Overhead-Beitrags mittels beschwerdefähiger Verfügung.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 29 f.<sup>10</sup> Beitragsreglement des SNF.<sup>11</sup>

## 6. Kapitel Schlussbestimmung

**Artikel 11      Genehmigungsvorbehalt und Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 2012 in Kraft.

*Das Overheadreglement wurde am 16. Dezember 2011 vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt.*

*Die Änderungen des Overheadreglements vom 6. September 2013 wurden vom Bundesrat am 29. November 2013 genehmigt.*

---

<sup>10</sup> Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

<sup>11</sup> Beitragsreglement des SNF vom 27. Februar 2015.

## **Anhang<sup>12</sup>**

### **Beitragsberechtigte Förderungsinstrumente**

- a. Projektförderung inkl. interdisziplinäre und interdivisionäre Projekte
- b. Forschungsprojekte im Rahmen von ERA-Nets und EuroCores, Joint Programming Initiatives und European Partnerships
- c. Ambizione und Ambizione-SCORE/-PROSPER
- d. NFP-Projekte
- e. Spezialprogramm Universitäre Medizin SPUM
- f. Assistant Professor (AP) Energy Grants
- g. Spezialprogramm Investigator Initiated Clinical Trials (IICT)
- h. ERC Transferbeiträge
- i. BRIDGE
- j. COST

---

<sup>12</sup> geändert mit Beschluss des Stiftungsrats vom 28. August 2024, in Kraft ab sofort.